

# Protokoll

über die **öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Montag, dem 13. Juni 2016, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19.

## Anwesend:

Bürgermeister D. Ehlers  
Ratsfrau Bergmann  
Ratsherr Burkel  
Ratsfrau Callies  
Ratsfrau J. Ehlers  
Ratsfrau Fahrenholz  
Ratsfrau Garscha  
Ratsherr Grieme  
Ratsherr Jacobs  
Ratsherr Dr. Künnemeyer  
Ratsherr Mensen  
Ratsherr Metz  
Ratsherr Röpke  
Ratsfrau Roselius  
Ratsherr Schneider  
Ratsherr Schröder (ab 20:00 Uhr)  
Ratsherr Shala  
Ratsherr Dr. Strassner  
Ratsfrau von Hollen  
Ratsherr von Hollen

## Von der Verwaltung:

GD Hesse  
VA Stechow als Protokollführer

## Als Gäste:

10 Bürger/Innen  
1 Vertreter der Presse

## Es fehlt:

Ratsfrau Artelt-Marquardt

## **TOP 1 - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit**

---

Bgm. Ehlers eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob es noch Anmerkungen zur Tagesordnung gibt.

GD Hesse erklärt, dass der Punkt 5 – Ausweisung eines neuen Wohngebietes in Morsum – nicht beraten werden kann, da die Verwaltung es nicht geschafft hat, die dafür erforderliche Beschlussvorlage anzufertigen. In der Bauausschusssitzung wurde schon darauf hingewiesen, dass es eine gewisse Zeit dauern wird.

Der Rat ist mit der Absetzung des Tagesordnungspunktes einverstanden. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte werden fortlaufend durchnummeriert.

## **TOP 2 - Einwohnerfragestunde**

---

Fragen werden seitens der Einwohner nicht gestellt.

## **TOP 3 - Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.05.2016**

---

Das Protokoll über die Sitzung des Rates am 24.05.2016 wird bei 1 Enthaltung genehmigt.

## **TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen -DS-Nr. T.1.17.M493-**

---

GD Hesse verweist auf die Beratungsvorlage.

In diesem Zusammenhang fragt Ratsherr Grieme an, ob es schon i.S. Bebauungsplanänderung Tietjenstraße etwas Neues gibt.

VA Stechow erläutert, dass Herr Hoopmann einen längeren Brief in dieser Sache erhalten hat und ihm die Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt worden sind. Eine Rückmeldung seitens Herrn Hoopmann hat es bisher nicht gegeben.

## **TOP 5 - Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des bestehenden Kiessandabbaugbietes in Thedinghausen-Werder -DS-Nr. T.4.17.524-**

---

GD Hesse erläutert ausführlich den zugrunde liegenden Sachverhalt. Er geht auch darauf ein, dass die Firma Krinke bereits binnendeichs eine entsprechende Planfeststellungsgenehmigung erhalten hat. Auch gegen den Willen der Gemeinde hat der Landkreis Verden seinerzeit die Genehmigung erteilt. Ein wichtiges Thema ist die Einschränkung der Betriebszeiten. In den Antragsunterlagen sind die Betriebszeiten von Montag bis Samstag angegeben. Hier sollte aber entsprechend Rücksicht genommen werden und wie bei der alten Genehmigung nur die Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07:00-18:00 Uhr genehmigt werden.

Er weist auch darauf hin, dass die Anwohner noch einzelne Stellungnahmen beim Landkreis Verden zu diesem Verfahren abgeben können. Dies wäre sicherlich hilfreich.

Ratsherr Mensen gibt zu bedenken, dass damals der Rat sich einstimmig gegen dieses Projekt binnendeichs ausgesprochen hat. Es wurde seinerzeit schon befürchtet, dass die Firma erst den Finger und dann die ganze Hand nehmen wird. Er stellt auch fest, dass der Rat wenig Einfluss auf die Genehmigungspraxis des Landkreises Verden hat. Die Firma hat auch viele Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid nicht eingehalten. Der Rat sollte unbedingt nur den Betriebszeiten montags bis freitags von 07:00-18:00 Uhr zustimmen.

Er spricht sich auch dafür aus, dass so viele Bürger wie möglich eine Eingabe beim Landkreis Verden einreichen sollten. Man wird dieses Projekt aber wohl nicht ganz aufhalten können.

Ratsherr Dr. Künnemeyer erklärt, dass seine Fraktion sich ebenfalls gegen das Vorhaben ausspricht. Sie befürwortet daher die Stellungnahme der Verwaltung. Frage ist noch, welche Teile davon betroffen sind. Es gibt viele Bürger, die samstags dort Sand und Kies für ihre privaten Vorhaben abholen. Dies sollte nicht beeinträchtigt werden.

GD Hesse erklärt, dass es hier nur um den Bereich binnendeichs geht und der Betrieb auf dem Altgelände sicherlich samstags so wie bisher weitergeht.

Ratsfrau Bergmann schließt sich dem an. Sie fragt noch an, ob die Bepflanzung schon abgesprochen worden ist.

GD Hesse antwortet, dass ein erstes Gespräch mit Herrn Krinke stattgefunden hat. Es werden Anfang August noch detaillierte Gespräche, an denen auch die Fraktionsvorsitzenden teilnehmen sollten, mit der Firma geführt. Auch Vertreter aus Werder sollten nach Möglichkeit an diesem Gespräch teilnehmen. In dieser Besprechung sollte dann außerhalb des Planfeststellungsverfahrens auch über mögliche Anpflanzungen etc. gesprochen werden.

Ratsherr von Hollen fragt an, ob es zu erwarten ist, dass außerhalb der zeichnerischen Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm noch weitere Abbauf Flächen geplant sind.

VA Stechow erläutert, dass der Landkreis Verden sich bei dem konkreten Planfeststellungsverfahren zum Bodenabbau nicht an das im Regionalen Raumordnungsprogramm zeichnerisch ausgewiesene Gebiet halten muss. Bei den tatsächlichen Abbauvorhaben handelt es sich um privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch. In den zugrunde liegenden Bodenkarten des Landesamtes für Bodenforschung sind die abbaubaren Gebiete dargestellt. Diese Gebiete sind wesentlich größer als das jetzt beantragte Gebiet. Der ganze Bereich westlich der Landesstraße ist als abbaubares Gebiet weiträumig dargestellt. Diese Bodenkarten in Verbindung mit der Privilegierung sind die Grundlage für die Genehmigungen. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Bodenabbaugebiete erzeugen keine Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB.

GD Hesse ergänzt, dass dieser Rohstoff zurzeit sehr viel gebraucht wird und es daher den Abbaufirmen gut geht. Deshalb kann es durchaus sein, dass in den nächsten Jahrzehnten ein weiterer Abbau vorgenommen wird.

Ratsherr Jacobs ist der Meinung, dass die Firma außendeichs im Rahmen des Rückbaus und der Renaturierung noch nicht alles getan hat. Vielleicht sollte man hier beim Landkreis Verden einmal nachhaken. Weiter stellt sich die Frage, ob der Rückbau durch Geldzahlungen oder Bürgschaften abgesichert ist. Weiter geht er darauf ein, dass Sand eine absolute Mangelware wird, so dass er von weiteren Abbaugebieten ausgeht.

GD Hesse erklärt, dass man die Renaturierung auf den ersten Blick nicht immer so sehen kann. Hier werden verschiedene Maßnahmen zwischen Antragsteller und Untere Naturschutzbehörde abgesprochen und die Gemeinde ist für die Umsetzung nicht zuständig. Im Übrigen ist es so, dass die Firmen für diesen Rückbau eine Sicherheitsleistung beim Landkreis Verden im Rahmen der Genehmigung hinterlegen müssen.

Anschließend lässt Bgm. Ehlers über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen, mit dem Zusatz, dass nur Betriebszeiten von Montag-Freitag von 07:00-18:00 Uhr akzeptiert werden.

Die Gemeinde Thedinghausen gibt zum obigen Planfeststellungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Das Abbaugelände rückt mit 150-200 Meter Abstand zu dicht an den Ortsrand von Werder heran. Dies entspricht nicht dem im Baugesetzbuch verankerten Rücksichtnahmegebot insbesondere wegen der am östlichen Ortsrand vorhandenen Wohnbebauung. Dass der Abstand zum Ortsrand zu gering gewählt ist, ergibt sich auch aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Stand Oktober 2015 (siehe Anlage 1). Wie dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms zu entnehmen ist, ist dort der Abstand zum Ortsrand größer gewählt. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt.

2. Das Dorf Werder wurde im Schallgutachten als Misch-/Dorfgebiet eingestuft (60 dbA tags und 45 dbA nachts). Das ist nach den bauplanungsrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches fachlich falsch. Der Ort wurde anhand der amtlichen aktuellen Liegenschaftskarte vom Bauamt der Samtgemeinde Thedinghausen im Hinblick auf die Art der Nutzung untersucht. Das Ergebnis ist der beigelegten Anlage 2 zu entnehmen. Im Hinblick auf die Anwendung der TA Lärm geht es um die tatsächlich vorhandene Nutzung (der Flächennutzungsplan spielt keine Rolle). Aus der Anlage 2 wird deutlich, dass der Ort Werder durch die sehr stark befahrene Hauptstraße eine räumliche Trennung erfährt. Östlich der Landstraße ist bis auf eine Ausnahme nur Wohnnutzung vorhanden. Bei der Ausnahme handelt es sich um eine Gaststätte, die stundenweise betrieben wird. Auf dem Gelände der Gaststätte befinden sich noch zwei kleine Ställe mit Schweinehaltung. Wenn man diese vorhandene Wohnnutzung nach der Baunutzungsverordnung beurteilt, kommt man zum Ergebnis, dass hier ein allgemeines Wohngebiet vorhanden ist. Das geplante Vorhaben muss daher nach der TA Lärm im Hinblick auf ein allgemeines Wohngebiet beurteilt werden. Das bedeutet, dass das Schallgutachten die niedrigeren Immissionsrichtwerte des allgemeinen Wohngebietes zu Grunde legen muss.

Weiter wird das Schallgutachten angezweifelt, da die Vorbelastung durch die sehr stark befahrene Hauptstraße nicht im Gutachten berücksichtigt wurde. Siehe auch Punkt 6 der schalltechnischen Ausgangsdaten. Für die Bewohner westlich der Landesstraße kumuliert der Lärm durch die sehr stark befahrene Hauptstraße und dem geplanten Abbaugelände.

Die europäische Lärmschutzrichtlinie hat als Zielrichtung, dass die Lärmquellen kumulierend betrachtet werden. Auch wenn in Deutschland zurzeit im Standardverfahren die Lärmquellen getrennt betrachtet werden, fordert die Gemeinde hier eine Sonderfallbeurteilung (Kumulierung Straßenlärm Landesstraße und Betriebslärm). Grund ist, dass es sich hier um eine besondere Situation handelt. Die Wohnhäuser werden von Westen mit der sehr stark befahrenen Landesstraße L 156 beschallt und die bisher ruhige Ostseite der Häuser wird durch die heranrückende Gewerbenutzung mit Betriebslärm beschallt. Diese Sonderbeurteilung soll herausarbeiten, ob eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht gewünschte erhebliche Belästigung vorliegt.

3. Weiter fordert die Gemeinde zum Schutz der Werderaner Bewohner vom Antragsteller eine lückenlose Verwallung mit blickdichter Bepflanzung. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit ist dies auf dem Flurstück 15/1 auf jeden Fall möglich. Das Nachbarflurstück 19 sollte ebenfalls je nach Verfügbarkeit hierfür in Anspruch genommen werden. Eine Beispielskizze ist der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Aus Sicht der Gemeinde sind insbesondere in den Sommermonaten beim Abbau größere Staubemissionen zu erwarten. Hierzu gibt es im Antrag keine gutachterlichen Aussagen. Dieses Thema wurde bereits beim Landkreis Verden seinerzeit besprochen. Der Landkreis hat in einer Verfügung vom 24.07.2015 geschrieben, dass die Vereinbarkeit hinsichtlich Lärmschutz/Staub mit „Wohnen“ im Planfeststellungsverfahren abgeprüft wird.
5. Falls es zu einer Genehmigung des Abbaugebietes kommt, werden seitens der Gemeinde nur die Betriebszeiten von Montag-Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr akzeptiert. Diese Betriebszeiten wurden auch für den planfestgestellten Abbauteil binnendeichs genehmigt. Nun rückt die Abbaufäche wesentlich dichter an den Ortsrand heran. Alle darüber hinaus gehenden Zeiten werden nicht akzeptiert, weil hier das Rücksichtnahmegebot verletzt wird. Von den Betriebszeiten sollten auch keine Ausnahmen erlaubt werden. Die Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen“ ist keine zulässige Tatbestandsfestlegung. Die Bedingungen (lange Reparaturen, schlechtes Wetter, etc.) sind wechselhaft und können von keiner Behörde oder Bürger nach Erteilung der Genehmigung überprüft werden. Dies wäre ein Freibrief für die Firma.
6. Die Gemeinde fordert – wie auch im Anhörungsverfahren schon geäußert –, dass das Schallgutachten vom Emissionsexperten beim Landkreis Nienburg überprüft wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

**TOP 6 - Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Eyter“  
-DS-Nr. T.4.17.525-**

---

GD Hesse erläutert kurz den Hintergrund der Beschlussvorlage. Es geht in erster Linie darum, diesen Bereich erst mal zu sichern. Der Aufstellungsbeschluss ist formal ein deutliches Zeichen, dass die Gemeinde hier tätig werden will. Mit diesem Aufstellungsbeschluss kann auch die Sicherung der Grundstücke erfolgen.

Ratsherr Jacobs fragt an, wieso nicht die Straße auch mit in den Geltungsbereich aufgenommen worden ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Im bestehenden Bebauungsplan ist die Straßenfläche bereits als Verkehrsfläche rechtmäßig festgesetzt. Diese Verkehrsfläche hat im bestehenden Bebauungsplan den besonderen Hinweis „verkehrsberuhigter Bereich“. Die Verwaltung ist davon ausgegangen, dass dieser verkehrsberuhigte Bereich so verbleiben kann.

Ratsherr Dr. Künnemeyer fragt nach den Kosten.

Ratsherr Mensen erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss bisher nichts kostet. Wenn später Kosten entstehen, können diese im Rahmen der Grundstücksabwicklung mit betrachtet werden.

Anschließend lässt Bgm. Ehlers über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13a BauGB, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Eyter“ für den in der beigegeführten Karte (Anlage 1) kenntlich gemachten Bereich.

Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Mischgebietes für die Ansiedlung eines Hotelprojektes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

**TOP 7 - Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“,  
hier: Aufstellungsbeschluss  
-DS-Nr. T.4.17.526-**

---

GD Hesse gibt eine kurze Einführung in die Thematik. Es gibt konkrete Bauwünsche und der Bebauungsplan besteht in dieser Form schon 50 Jahre und wurde noch nie angepasst. Er schlägt deshalb vor, den Bebauungsplan den heutigen Gegebenheiten im Hinblick auf die Bebaubarkeit der Grundstücke anzupassen und einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Ratsherr Jacobs fragt, ob nicht nur der eine Eigentümer, der hier Bauwünsche hat, mit den Kosten belastet werden sollte.

VA Stechow erklärt, dass zu der Kostenfrage eine separate Vorlage im nichtöffentlichen Teil der heutigen Ratssitzung vorliegt.

Ratsherr Burkel erklärt, dass diese Festsetzungen in der heutigen Zeit nicht mehr angemessen sind. Die Gemeinde hat hier auch eine entsprechende Verantwortung und sollte diesen Bebauungsplan der heutigen Zeit anpassen und auch kostenmäßig hier einsteigen.

Bgm. Ehlers lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ für den gesamten Geltungsbereich.  
Das Verfahren wird als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: bei 1 Enthaltung einstimmig genehmigt

**TOP 8 - Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Umbenennung des „Beppener Bruchweges“  
-DS-Nr. T.4.17.528-**

---

GD Hesse erklärt, dass ein Anwohner einen entsprechenden Antrag auf Umbenennung gestellt hat. Dieser Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor. Es ist hier immer wieder zu Schwierigkeiten bei Versandlieferungen gekommen. Aus seiner Sicht ist der Vorschlag der Verwaltung gut, da der Beppener Bruchweg eine althergebrachte Bezeichnung ist. Er schlägt daher vor, das Grundstück dem Winkelweg zuzuordnen.

Ratsherr von Hollen findet den Vorschlag der Verwaltung gut, da es dort auch eine entsprechende Auffahrt gibt.

Ratsherr Metz weist darauf hin, dass dort aber noch kein Straßenschild steht und dies noch vorgenommen werden muss.

Bgm. Ehlers lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, den Antrag eines landwirtschaftlichen Betriebes v. 19.05.2016 auf Umbenennung des Beppener Bruchweges abzulehnen. Das betreffende Grundstück wird dem Winkelweg zugeordnet und erhält die Hausnummer 1.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

**TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung über Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997  
-DS-Nr. T.4.17.530-**

---

GD Hesse geht kurz darauf ein, wieso die Verwaltung diese neue Friedhofssatzung vorgelegt hat.

Ratsherr Metz gibt zu bedenken, dass die Gebühren doch extrem erhöht worden sind.

GD Hesse zitiert aus der Beratungsvorlage, wonach die Gebühren in Thedinghausen noch unter den Gebühren in Emtinghausen liegen.

Ratsherr von Hollen ergänzt, dass durch diese Erhöhung auch die auf dem Friedhof getätigten Investitionen sich amortisieren sollen.

Ratsherr Dr. Künnemeyer weist darauf hin, dass er den Satz in § 16 Abs. 2 nicht gut findet, dass die Grabsteine mittig auf die Grabstätte gesetzt werden sollen. Diese Vorgabe ist aus seiner Sicht entbehrlich.

Ratsherr Metz gibt zu bedenken, dass die durchgeführten Arbeiten auf dem Friedhof Wulmstorf noch nicht alle zur Zufriedenheit abgeschlossen sind. Hier muss noch nachgebessert werden.

GD Hesse erklärt, dass die Verwaltung dem nachgehen wird.

Anschließend lässt Bgm. Ehlers über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen empfiehlt dem Samtgemeinderat, die anliegende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf zu beschließen.

Umbettungen vom Urnenreihengrabstättenfeld auf das Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten werden zugelassen. Eine Erstattung der Gebühr für den seinerzeitigen Erwerb der Urnen-Reihengrabstätte erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

**TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Bezuschussung der Gemeinschaft der Selbständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e. V. für GEMA-Gebühren**  
**-DS-Nr. T.Wifö.17.529-**

---

GD Hesse erläutert, dass dieses Thema schon mehrfach erörtert worden ist. Aus seiner Sicht gefährdet die GEMA durch diese Situation örtliche Veranstaltungen. Die Selbständigen können dies alleine nicht aufbringen und daher hat die Verwaltung diese Vorlage vorgelegt. Es gab bereits schon Gespräche mit der GEMA, die fortgeführt werden sollen.

Ratsherr Jacobs schlägt vor, den Städte- u. Gemeindebund hier einzubinden, um mehr Druck auf die GEMA aufzubauen.

Bgm. Ehlers berichtet von einem Fall aus Bremen, wo durch harte Verhandlungen die GEMA-Gebühr um 40 % gesenkt werden konnte. Ansonsten kann man natürlich auch die Gebühr nicht zahlen und muss sich dann von der GEMA verklagen lassen.

Ratsherr von Hollen gibt zu bedenken, dass man die Veranstaltungsfläche durch eine Neubetrachtung schrumpfen lassen kann. Es werden auf dem Thänhuser Markt natürlich auch Einnahmen erwirtschaftet. Die Festzelte z.B. müssen ihre GEMA-Gebühr selber zahlen.

Ratsfrau Fahrenholz weiß, dass die GEMA z.B. mit großen Verbänden Rahmenverträge abgeschlossen hat. Daher wird jede Veranstaltung erheblich günstiger.

Ratsherr Metz ergänzt, dass die Schausteller über Rahmenverträge in der Regel abgedeckt sind. Die kleinen örtlichen Stände können sich dies jedoch oft nicht leisten. Vielleicht kann man hier mit Bürgschaften helfen. Es sollte versucht werden, hier einen Weg zu finden.

Ratsherr Dr. Künnemeyer findet das Angebot der GDS gut, dass der Gemeinde die finanzielle Situation einmal genau erläutert wird. Dann kann man sich hier besser ein Bild machen.

Ratsherr Mensen schlägt vor, dass die Gemeinde diese Angelegenheit in diesem Jahr in Form der Beschlussvorlage regelt. Die Verluste müssen entsprechend dargelegt werden. Im Übrigen ist dies wie eine Bürgschaft anzusehen. Man sollte dann versuchen, bis zum Thänhuser Markt 2017 alles in einem zufriedenstellenden Rahmen zu regeln.

Ratsherr Dr. Strassner weist darauf hin, dass bei der vor kurzem stattgefundenen Jahresversammlung der GDS mitgeteilt wurde, dass sie beim Thänhuser Markt 2015 Verluste eingefahren haben.

GD Hesse bittet, diesen Punkt nicht bis August zu vertagen. Er ist der Meinung, lieber jetzt eine klare Aussage des Rates zu haben, um dann in Ruhe die Gespräche mit der GEMA zu führen.

Bgm. Ehlers lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Die Gemeinde Thedinghausen gewährt der Gemeinschaft der Selbständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e. V. einen Zuschuss zu den GEMA-Gebühren (inkl. möglicher rechtlicher Auseinandersetzungen), die aufgrund der Durchführung des 40. Thänhuser Marktes im Jahre 2016 entstehen, mit maximal 3.000 € auf die Nettokosten.

Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass die erhöhten GEMA-Gebühren ursächlich für Verluste bei der Durchführung des Thänhuser Marktes sind. Die Verluste sind durch den Antragsteller prüfbar nachzuweisen.  
Die entsprechenden Haushaltsmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

### **TOP 11 - Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen**

---

GD Hesse erklärt, dass Zuwendungen nicht vorliegen.

### **TOP 12 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- a) GD Hesse gibt bekannt, dass bei der Abnahme des Ausbaus der Boltenhornstraße am 08.06.2016 keine Mängel festgestellt worden sind. Es werden noch folgende Restarbeiten zeitnah ausgeführt: 1. Schacht vor Haus-Nr. 7 steht zu hoch raus, wird umgepflastert mit Anpassung an Geländehöhe. 2. Löcher in hinterer Strecke am Hoppenhof werden mit Schotter aufgefüllt und eingeebnet.

Der Rat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

### **TOP 12 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- b) GD Hesse erklärt, dass eine Anfrage von Ratsfrau Garscha bezüglich freier Kita-Plätze für Flüchtlingskinder vorliegt. In der Antwort der Verwaltung wird festgehalten, dass es im Kindergarten Erbhoflöwen aktuell keine freien Kindergartenplätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 gibt. In der Einrichtung in Morsum sind im Kindergartenjahr zunächst 6 Plätze (2016/2017) frei, welche sich ab Januar 2017 dann auf 11 Plätze erhöhen. Es liegen aber bereits 5 Anmeldungen ab Januar 2017 vor. In der Flüchtlingsunterkunft Polar leben aktuell 5 Kinder, wovon 2 Kinder tatsächlich in den Kindergarten gehen. Es ist festzustellen, dass seitens der Eltern kein Bedarf auf einen Kindergartenplatz besteht. Weiterhin gibt es aktuell eine erhöhte Fluktuation. Einige Familien suchen Wohnungen, die teilweise außerhalb der Samtgemeinde liegen. Der Platzbedarf ist somit aktuell ausreichend.

Der Rat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

### **TOP 12 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- c) Bgm. Ehlers erklärt, dass er gerade vom Schützenverein Morsum einen Brief im Hinblick auf einen Zuschuss für die Bepflanzung des Walls m MSC erhalten hat. Es geht hier um die nachträgliche Gewährung eines Zuschusses. Er übergibt das Schreiben der Verwaltung. Dieses Thema wird dann im nächsten Rat zu behandeln sein.

Ratsherr Schröder nimmt an der Beratung teil.

### **TOP 12 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- d) Ratsherr Grieme macht nochmal deutlich, wie schlecht viele Straßen und Wege in der Gemeinde Thedinghausen sind. Er hat den Eindruck, dass nur die Lieblingsstraßen und -wege vom Bauhof oder der Verwaltung ausgebessert werden. Es sollte einige Straßen noch vernünftig repariert werden.

GD Hesse schlägt vor, dass Ratsherr Grieme mit ihm gemeinsam den Bauhof aufsucht, um hierüber zu sprechen.

### **TOP 12 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- e) Ratsherr Dr. Künnemeyer weist darauf hin, dass die Werbeplakate z.B. für Musikveranstaltungen aus seiner Sicht viel zu lange in der Gemeinde hängen. Hier sollte das Ordnungsamt entsprechend mal einschreiten.

### **TOP 12 - Mitteilungen und Anfragen**

---

- f) Ratsherr Metz findet auch, dass viele Straßen in einem schlechten Zustand sind. Er fragt, ob es so etwas wie ein Straßenkataster mit Prioritätenliste gibt. Aus seiner Sicht ist der Mühlenweg zwischen Neubaugebiet und Müggenort in einem katastrophalen Zustand. Auch in der Alten Dorfstraße gibt es Probleme. Er persönlich würde an dem Gespräch im Hinblick auf die Straßensanierung auch gerne teilnehmen.

GD Hesse erklärt, dass Herr Heinemann im Rahmen seiner Tätigkeit im Bauausschuss ja schon positiv in Erscheinung getreten ist. Er verfügt über so viele Fachkenntnisse, dass er der Rathausführung und dem Rat eine entsprechende Prioritätenliste aufstellen könnte. Dies geht sicherlich nicht von heute auf morgen und bedarf einer Zustandserfassung mit anschließender Festlegung der Prioritäten. Hier ist der Bauhof intensiv einzubeziehen.

GD Hesse gibt nochmal zu bedenken, dass bei Vorliegen der Prioritätenliste dann diese fachlichen Gesichtspunkte auch respektiert werden sollten und es wäre nicht gut, wenn jedes Ratsmitglied dann aber auf seine Lieblingsstraße pocht.

Weiter weist Ratsmitglied Metz auf den tragischen Verkehrsunfall des Fahrradfahrers beim Netto-Markt in Morsum hin. Aus seiner Sicht könnte man die Situation entschärfen, indem man die Ein- und Ausfahrt tauscht.

Bgm. Ehlers denkt, dass diese Verhandlungen mit Netto nicht einfach werden. Aus seiner Erfahrung heraus werden sie eine Verkehrssicherungspflicht ihrerseits ablehnen.

### **TOP 13 - Einwohnerfragestunde**

---

Frau Martina Hundt aus Werder meldet sich zu Wort und bedankt sich für die Beschlussvorlage zum Krinke-Vorhaben. Der Sachverhalt wurde aus ihrer Sicht dort richtig dargestellt. Sie spricht noch einmal in diesem Zusammenhang die Begrünung an. Es wäre schön, wenn parallel zur Straße „Am Deich“ noch eine Begrünung vorgenommen werden könnte. Der Antragsteller hat leider so wenig Platz gelassen, dass dies zurzeit kaum möglich ist. Da er jeweils abschnittsweise abbaut, kann sich ja in der Zwischenzeit nie eine vernünftige Begrünung entwickeln. Das findet sie schade. Sie bittet, dies noch in die Verhandlungen mit aufzunehmen.

GD Hesse erklärt, dass das Thema Begrünung auf jeden Fall bei der anstehenden Gesprächsrunde im August aufgegriffen wird.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 20:35 Uhr geschlossen. Es erfolgt eine kurze Pause.

## **2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am ..... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen/Ergänzungen**

- § 8 : Abs. 1 wird um den Satz „Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten“ ergänzt.
- § 10: erhält die Überschrift „Umbettungen und Ausgrabungen“. Weiter wird im gesamten Paragraphen dem Begriff Umbettungen der Zusatz „/Ausgrabungen“ zugefügt.  
Abs. 1 erhält den Zusatz „Umbettungen/Ausgrabungen dürfen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden“.

In Abs. 2 wird der erste Satz um „.....und der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde“ ergänzt.

Abs. 4 erhält nachstehende Neufassung:

Dem Antrag auf Umbettung/Ausgrabung kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung/Ausgrabung hervorgeht und
- b) eine Genehmigung zur Umbettung/Ausgrabung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt und
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände einer Durchführung der Umbettung/Ausgrabung ermöglicht und
- d) die Gebühren für eine Umbettung/Ausgrabung im Voraus gezahlt werden.

Abs. 6 erhält die Neufassung:

Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung/Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- § 11: Abs. 2 wird um den Buchstaben e) Urnen-Doppelgrabstätten ergänzt

- § 13: In Abs. 3 wird hinter Satz 2 eingefügt:

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden.

Es wird ein neuer Abs. 10 eingefügt:

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlegung der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und 1,20 m in der Breite je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Die Ansprechperson ist über die Samtgemeindeverwaltung zu erfragen.

Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden zu den Abs. 11 und 12.

Nachstehender § 13 a wird neu eingefügt:

### **§ 13 a Urnen-Doppelgrabstätten**

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.  
Die Urnen-Doppelgrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Urnen-Doppelgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Urnen.
- (4) Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ist das Nutzungsrecht für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre zu verlängern.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte der/die Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermittelt werden, hat er/sie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (6) Das Nutzungsrecht unbelegter Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnen-Doppelgrabstätten.

§ 14: In Abs. 2 werden die Maße der Grabplatte und die Gravur des ggf. Geburtsnamen aufgenommen.

§ 14 a: Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Blumen und sonstige Gegenstände nebst Zierraten dürfen auf dem anonymen Grabstättenfeld nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

Es wird ein neuer § 15 a eingefügt:

**§ 15a**  
**Errichtung von Grabmalen**

- (1) Grabmale auf den Urnen-Doppelgrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m und eine Breite von maximal 0,60 m haben. Die Stärke muss mindestens 12 cm betragen, die Ansichtsfläche einschl. Sockel darf maximal 0,40 qm aufweisen.
- (2) Auf den Urnen-Doppelgrabstätten sind Grababdeckungen als Komplettabdeckungen erlaubt. Die Mindeststärke der Abdeckplatten muss 5 cm betragen.
- (3) Das Abdecken von Erdgrabstätten mit Grababdeckungen ist untersagt.

§ 16: Der jetzige Inhalt wird zu Abs. 1. Es werden die Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt.

Abs. 2:

Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.

Abs. 3:

Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.

§ 18 : In Abs. 2 werden die Sätze „Grabmale sind einschl. dem Fundament zu entfernen“ und „Das Räumen der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk“ eingefügt

§ 19: In Abs. 2 wird hinzugefügt:

Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,00 m erreicht haben. Pflanzen über 2,00 m sind von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Die Bepflanzung auf dem Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Pflanzen, die eine Höhe von 0,6 m überschreiten, sind von der Grabstätte zu entfernen.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.

In Abs. 12 (alt Abs. 10) wird eine Höhenbegrenzung von 2,00 m festgeschrieben.

Die bisherigen Abs. 3-11 werden zu den Abs. 5-13.

§ 25 erhält nachstehende Neufassung:

### **§ 25 Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Reihengrabstätte für 30 Jahre   | 100,00 € (bisher 61,00 €)  |
| b) Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte je Grab für 30 Jahre                                 | 120,00 € (bisher 76,00 €)  |
| c) Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre<br>zzgl. der Kosten für die Grabplatte               | 420,00 € (bisher 376,00 €) |
| d) anonymen Reihengrabstätte für 30 Jahre  | 300,00 € (bisher 256,00 €) |
| e) Urnen-Doppelgrabstätte (2 Gräber)<br>einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre | 650,00 €                   |
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Abs. 1 Buchstabe b) beträgt je Grab/Jahr 6,00 € (bisher 3,60 €)
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Doppelgrabstätte beträgt pro Jahr 25,00 €
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Gräber beträgt pro Grab/Jahr 5,00 € und ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der
- |                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| a) Leichenkammer beträgt    | 50,00 €                   |
| b) Friedhofskapelle beträgt | 100,00 € (bisher 50,00 €) |
- (6) Die Gebühr für eine Umbettung/Ausgrabung bei Särgen und Urnen beträgt 50,00 €
- (7) Die Kosten für das Ausheben von Gräbern anlässlich Bestattungen sowie Umbettungen/Ausgrabungen werden über das beauftragte Bestattungsunternehmen gesondert abgerechnet.
- (9) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

